Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 **Ausgegeben Danzig, den 20. Dezember** **1924**

Die am 10. Dezember herausgegebene Nummer 55 ist 56.

Inhalt Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose (S. 539). — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose vom 19. Dezember 1924 (S. 540). — Verordnung betr. Aenderung der Versorgungsgebührnisse vom 16. November 1924 ab (S. 541.

An die Bezieher!

1. **Wir haben in Erwägung gezogen, das Gesetzblatt und den Staatsanzeiger Teil I neben der bereits bestehenden Form zwecks Verwendung für Nachschlagewerke und Akten nur einseitig bedruckt, herauszugeben.**

   Um den Bedarf an Stücken dieser Art feststellen zu können, wird gebeten, ihn (getrennt nach Gesetzblatt und Staatsanzeiger) bis spätestens 27. Dezember d. Js. der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden. Die evtl. endgültige Einführung wird nach getroffener Entscheidung bekanntgegeben werden.
2. **Die Bezugszeit des Gesetzblattes, des Staatsanzeigers Teil I und Teil II ist vom 1. Januar 1925 ab in eine vierteljährliche umgewandelt.**

   Wir erinnern an die rechtzeitige Bestellung bei den zuständigen Postanstalten, um unliebsame Unterbrechungen in der Zustellung der Blätter zu vermeiden. Bezugspreise siehe am Schluß.

151 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose. Vom 19. 12. 1924.

§ 1.

Erwerbslosenunterstützungsempfänger, die während der Zeit vom 15. Oktober 1924 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes 30 Tage oder in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober mindestens 30 Arbeitstage Erwerbslosenunterstützung empfangen haben, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe:

für Verheiratete	60,— G
für jedes unterhaltsberechtigte Kind	10,— „
für Unverheiratete, soweit sie Familienangehörige zu ernähren haben	40,— „

Erwerbslose, die an dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den 6 voraufgegangenen Wochentagen arbeitslos gemeldet, nicht unterstützungsberechtigt waren oder nicht unter Absatz 1 des § 1 dieses Gesetzes fallen, erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Wirtschaftsbeihilfe von 15 G.

§ 2.

Eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 60 G erhalten auch alle Invaliden der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe und deren Hinterbliebene, die eine laufende Unterstützung, aber keine Rente aus der

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 12. 1924).

Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, soweit deren Jahreseinkommen nicht über 600 G beträgt. Für Waisen wird eine Beihilfe von 25 G gewährt.

§ 3.

Deckung erfolgt aus den laufenden Zolleinnahmen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

152 **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose vom 19. Dezember 1924. Vom 19. 12. 1924.**

Artikel I.

Erwerbslosenunterstützungsempfänger im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nur die Personen, die am Stichtage, d. h. dem 20. Dezember 1924 Unterstützung erhalten. Es ist nicht notwendig, daß während der 30 Tage die Unterstützung zusammenhängend bezogen ist; in Betracht kommen nur Werktage.

Für Empfänger einer Teilunterstützung vermindert sich die Wirtschaftsbeihilfe im Verhältnis des gezahlten Betrages zur vollen Unterstützung.

Artikel II.

Als arbeitslos gemeldet im Sinne des § 1 Abs. 2 ist nur derjenige anzusehen, der ordnungsmäßig seine Vormerkkarte bei dem zuständigen Arbeitsamt hat stempeln lassen oder sich bei der Kontrollstelle der Gemeinde gemeldet hat.

Nicht darunter fallen solche Personen:

a) die sich nicht generell zwecks Zuweisung von Arbeit, sondern nur in der Erwartung der Vergebung bestimmter Erwerbsgelegenheit oder nur zur Erlangung einer anderen Stelle gemeldet haben,

b) die nur einen Teilerwerb oder einen Aushilfserwerb (Stundenarbeit) suchen.

Die nachgewiesene Arbeitslosigkeit während der vorausgegangenen 6 Wochentage muß zusammenhängend sein. Der Grund der Arbeitslosigkeit ist bedeutungslos.

Auf die Empfänger von Abkehrgeld findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel III.

Als unterhaltsberechtigt im Sinne des Gesetzes gelten in der Regel nur Kinder bis zu 14 Jahren. Diese Grenze darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe (Arbeitsunfähigkeit, Krankheit ꝛc. des Kindes) überschritten werden.

Die unehelichen Kinder werden ehelichen Kindern gleichgestellt, wenn der Antragsteller die Vaterschaft anerkannt hat oder zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen rechtskräftig verurteilt ist, soweit er seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

Artikel IV.

Der Arbeitslose hat die Wohlfahrtsbeihilfe ausschließlich im Interesse des Kindes zu verwenden. Bestehen Bedenken, daß dieses nicht geschieht, so kann die Auszahlung an die Mutter des Kindes oder an eine andere vertrauenswürdige Person erfolgen, die dann die Pflichten des Arbeitslosen hinsichtlich der Verwendung der Beihilfe zu erfüllen hat.

Artikel V.

Als Hinterbliebene im Sinne des § 2 gelten nur die Hinterbliebenen, die eine laufende Unterstützung durch das Pensionsamt beziehen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt auf Antrag durch das Pensionsamt. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner usw. vom 2. Dezember 1924 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

Den verheirateten Erwerbslosenempfängern wird die Beihilfe von der für die Zahlung der laufenden Unterstützung zuständigen Stelle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gezahlt, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, Unverheirateten nur auf Antrag, in dem sie den Nachweis zu führen haben, daß sie unterhaltsberechtigte Familienangehörige zu ernähren haben.

Im Falle des § 1 Abs. 2 ist der Antrag auf Gewährung der Unterstützung bei der Gemeinde des Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts in Danzig beim Arbeitsamt mündlich zu stellen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist dabei nachzuweisen (in der Regel durch Vorlegen der Stempelkarte), ferner Anzahl und Alter der Kinder, für die die Beihilfe beansprucht wird.

Verwitwete Personen stehen den Verheirateten gleich, wenn sie für Kinder zu sorgen haben.

Artikel VII.

Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung (Erwerbslosenfürsorgestelle). Er muß bis bis zum 15. Januar 1925 gestellt sein. Später gestellte Anträge können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Die Auszahlung erfolgt sobald als möglich durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel VIII.

Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung (Erwerbslosenfürsorgestelle) gehen an den zuständigen Fürsorgeausschuß.

Artikel IX.

Die durch die Durchführung dieses Gesetzes etwa entstehenden besonderen Verwaltungskosten tragen die Gemeinden. Die sonstigen Aufwendungen sind mit der Anforderung der laufenden Unterstützung zur Erstattung anzumelden. Vorschüsse können auf dem Dienstwege beim Senat angefordert werden.

Danzig, den 19. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

153 **Verordnung**
betr. Änderung der Versorgungsgebührnisse vom 16. November 1924 ab. Vom 5. 12. 1924.

Nach § 87 Abs. 2 und § 93 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Danziger Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Ges.-Bl. S. 1050) und nach Art. XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1923, eingeführt durch Danziger Gesetz vom 3. Oktober 1923, werden die Versorgungsgebührnisse für Militärrentner mit Wirkung vom 16. November 1924 ab um 15 vom Hundert erhöht.

Danzig, den 5. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.